

Satzung des Vereins
Ökostadt Renningen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ökostadt Renningen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Renningen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein fördert und initiiert Maßnahmen, die im privaten und öffentlichen Leben zur Reduzierung und Vermeidung von Umweltschäden beitragen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung und Initiierung der gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen und anderer Verkehrsmittel.

Förderung umweltschonender Verkehrsmittel und Verkehrssysteme.

Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien; hierzu kann der Verein zu Demonstrationszwecken eine Anlage zur emissionsfreien Erzeugung von Strom (Fotovoltaikanlage) aufstellen und betreiben.

Informations- und Aufklärungsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Stärkung des Bewusstseins und des Wissens über die Erfordernisse des Umweltschutzes und der Ökologie sowie eines umweltbewussten Umgangs mit Energie, Konsumgütern und Verkehrsmitteln im alltäglichen Leben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitglieder können für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine steuerfreie, pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG höchstens bis zu der dort festgelegten Höhe erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszweckes (§2).

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet die Ablehnung.

3. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.

5. Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung, kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen und bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beantragen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber fünf Personen die Einberufung verlangen oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per mail einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Wahl des Vorstandes.
- die Entgegennahme der schriftlich vorgelegten Jahresrechnung, Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
- die Entlastung des Vorstandes.
- die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins und die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitglieds.

4. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in.
- der/dem Kassierer/in.
- der/dem Schriftführer/in.

Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu drei BeisitzerInnen Angehören, die jedoch nicht dem Vorstand nach § 26 BGB angehören. Juristische Personen dürfen keine Ämter übernehmen.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes, bzw. der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

4. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind zu informieren.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der ProtokollführerIn und der jeweiligen VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

§ 11 Verwendung des Vermögens

1. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich Ökologie und Umweltschutz zu verwenden hat.

Renningen, den 23.11.2010

